



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
LNV-Arbeitskreis Tuttlingen
Sprecher: Dr. Berthold Laufer
Adresse:
BUND-Umweltzentrum Tuttlingen
Mühlenweg 12
78532 Tuttlingen

Datum: 01.08.2023

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung Umwelt
79083 Freiburg i.Br.

nachrichtlich:

- Landratsamt Tuttlingen – Baurechts- und Umweltamt –
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
RPF55-56-8841-3524/12 / 21.06.2023

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

E-Mail: LNV-Ak-Tuttlingen@Inv-bw.de

Gepl. Naturschutzgebiet "Lupfen", Gemeinde Talheim, Landkreis Tuttlingen; Anhörungsverfahren nach § 24 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württem- berg; Ihr Schreiben (Mail) vom 21.06.2023, Az. RPF55-56-8841-3524/12

Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen
(Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes)

Hinweise: Es enthalten sich der Schwäbische Albverein – Heuberg-Baar-Gau, und die Schutz-
gemeinschaft Deutscher Wald; der Landesfischereiverband ist im Arbeitskreis Tuttlingen derzeit
nicht vertreten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband dankt für die Information über das o.g. Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht als gemeinsame Stellungnahme der im Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes vertretenen anerkannten Naturschutzverbände im Kreis Tuttlingen, somit des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisverband Tuttlingen, des Deutschen Alpenvereins (DAV), Sektion Tuttlingen, des Landesjagdverbands / Kreisjägersvereinigung Tuttlingen, der Naturfreunde Tuttlingen, des Naturschutzbunds (NABU), Ortsgruppen Tuttlingen und Spaichingen, und des Schwarzwaldvereins Tuttlingen, bei Enthaltung des Schwäbischen Albvereins - Heuberg-Baar-Gau, und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

1. Ausdrückliche Zustimmung

Wir begrüßen das Verfahren zur Ausweisung der bewaldeten Kuppe des Lupfens und von Teilen des nach Westen und Süden abfallenden, reich

strukturierten Offenlandes am Abhang des Lupfen als Naturschutzgebiet. Die Würdigung des geplanten Naturschutzgebietes belegt die hohe Wertigkeit und Vielfalt an naturnahen Kulturlandschaften wie ausgedehnten Hecken, Feldgehölzen, Wiesen, Magerrasen und Wacholderheiden in diesem Bereich. Ziel muss sein, dass das Gebiet im vorgesehenen Umfang als Naturschutzgebiet ausgewiesen wird.

2. Problem der fehlenden *öffentlichen* Akzeptanz vor Ort

Ein großes Problem ist jedoch die fehlende öffentliche Akzeptanz vor Ort. Die Stimmung ist durch die Aktivität einer lokalen Initiative, die das Naturschutzgebiet verhindern will, schon seit Monaten derart aufgeheizt, dass sich Personen, die die Ausweisung zum Naturschutzgebiet begrüßen, in Talheim erst gar nicht zu Wort melden. In einer groß angelegten, reißerischen Aktion mit nicht einmal namentlich gekennzeichneten Schildern in der freien Landschaft werden viele Argumente vorgebracht, die sich z.T. auf einen nicht mehr aktuellen Erst-Entwurf der Schutzgebietsverordnung beziehen, z.T. noch nie gestimmt haben oder schlicht unsachlich und beleidigend sind, wie das Schild „Die Raubritter vom Lupfen kehren zurück“. So wird eine sachliche, offene Diskussion von Anfang an abgewürgt, und es entsteht der Eindruck, dass „ganz Talheim“ dagegen sei.

Deshalb begrüßen wir, dass das Regierungspräsidium mit dem „Faktencheck zur Beschilderung des geplanten NSG Lupfen“ vom 06.06.2023, welcher Teil der Anhörungsunterlagen ist, zahlreiche Behauptungen der Schilderaktion richtiggestellt hat.

Der negativen Stimmung muss aber auch mehr positive Information für die Bevölkerung entgegengesetzt werden, mit der hervorgehoben wird, dass Talheim mit dem Lupfen als „König der Baar“ oder „Wächter der Baar“ nicht nur einen markanten Berg auf seiner Gemarkung hat, sondern auch einen großen Naturschatz besitzt, den man nicht nur erhalten muss, sondern mit seiner Artenvielfalt auch entwickeln sollte. Solche Informationen könnten in Form von allgemeinverständlichen Texten oder auch im Rahmen von öffentlichen Führungen vermittelt werden.

Dies muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass der Verlust der Artenvielfalt (Biodiversität) neben dem Klimawandel eines der beiden schwerwiegendsten Umweltprobleme unserer Zeit ist.

Positive Information ist vor allem in der Würdigung des geplanten Naturschutzgebietes enthalten. Wichtig wäre, auf dieser Basis eine allgemeinverständliche, mit Fotos unterlegte Kurzfassung der Würdigung zu erstellen. Im Übrigen sollte die Würdigung unbedingt bei den Anhörungsunterlagen dabei sein, wo sie jedoch fehlt; wir haben sie auf der Homepage der Gemeinde Talheim gefunden.

Vor dem geschilderten Hintergrund halten wir es für sinnvoll, das Unterschutzstellungsverfahren ohne Zeitdruck weiterzuführen und die Bevölkerung zuvor mit positiven Informationen über das Gebiet mitzunehmen. Ziel muss eine Versachlichung der Diskussion und eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung sein; dies braucht jedoch Zeit.

3. Erforderliche Konkretisierungen und Ergänzungen in der Schutzgebietsverordnung

Unseres Erachtens müssten in der Schutzgebietsverordnung noch mehrere Aspekte konkretisiert bzw. im Vorfeld geklärt oder ergänzt werden:

a) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 sollten die entlang des grün markierten Abschnitts des Lupfen-Waldweges auf einem beiderseits 30 m breiten Streifen in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde durchzuführenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen und die Wegrandpflege konkretisiert werden. Wir gehen von Auflichtungsmaßnahmen aus; ohne konkrete Darstellung jedoch gibt es hier Raum für Spekulationen.

b) § 10 („Schutz- und Pflegemaßnahmen“): Eine erste Fassung des dort genannten Pflege- und Entwicklungsplans müsste vor der Unterschutzstellung als Teil der Anhörungsunterlagen vorliegen. Dabei sollte auch auf die Rolle einer Beweidung eingegangen werden, wobei uns natürlich klar ist, dass diese mit der Verfügbarkeit von zuverlässigen Weidetierhaltern steht oder fällt.

c) Zu § 4 Abs. 4 Nr. 4: Kitzrettung mit Drohnen in Kombination mit Wärmebildtechnik ist die sicherste und effektivste Art, um das Vermähen von Rehkitzen zu vermeiden. Diese Methode entwickelt sich immer mehr zum Standard, sie wurde auch in Talheim bereits erfolgreich angewandt. Dies ist im Sinne des Wildes (Tierschutz), des Landwirts (Senkung des Risikos von tödlichen Botulismus-Erkrankungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren

nach unbemerktem Einpressen kleiner vermählter Kadaver in Heu oder Silage) und des Jägers.

Deshalb muss eine Ausnahmemöglichkeit speziell für die Kitzrettung mit Drohnen formuliert werden, die auch nicht im Einzelfall beantragt zu werden braucht. Denn eine solche Aktion muss in Abhängigkeit vom Wetter oft kurzfristig zwischen Landwirt und Jagdpächter am Vortag oder gar Vorabend vereinbart werden und frühmorgens direkt vor der Mahd erfolgen, da dann der Temperaturunterschied zwischen Kitz und Umgebung am größten ist.

d) In § 6 („Regeln für die Landwirtschaft“) Abs. 2 Nr. 5 sollte, um Spekulationen vorzubeugen, klargestellt werden, dass organischer Dünger, der über eine Beweidung ausgebracht wird, erlaubt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Berthold Laufer

Arbeitskreis Tuttlingen des Landesnaturschutzverbandes